

GESETZBLATT

FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

2014

Ausgegeben Stuttgart, Freitag, 28. Februar 2014

Nr. 4

Tag	INHALT	Seite
25. 2. 14	Gesetz zur Änderung des Polizeigesetzes und des Landesverfassungsschutzgesetzes	77
28. 1. 14	Verordnung des Innenministeriums zur Änderung der Gebührenverordnung Innenministerium . . .	78
28. 1. 14	Verordnung des Kultusministeriums, des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft und des Innenministeriums zur Änderung der Schullastenverordnung	80

Gesetz zur Änderung des Polizeigesetzes und des Landes- verfassungsschutzgesetzes

Vom 25. Februar 2014

Der Landtag hat am 19. Februar 2014 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Polizeigesetzes

§ 23 a des Polizeigesetzes in der Fassung vom 13. Januar 1992 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GBl. S. 233, 239), wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort »Telekommunikationsgesetzes« die Wörter »und Nutzungsdaten im Sinne des § 15 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 und 3 des Telemediengesetzes« eingefügt.
2. Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 5 werden nach dem Wort »wird« die Wörter »oder eine Bezeichnung des Nutzers der Telemedien, dessen Daten erhoben werden« eingefügt.
 - b) In Satz 6 werden nach dem Wort »Telekommunikation« die Wörter »oder Telemediennutzung« eingefügt.
3. Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden nach dem Wort »Telekommunikationsdienste« die Wörter »oder Telemediendienste« eingefügt.

b) In Satz 2 werden nach dem Wort »Verkehrsdaten« die Wörter »und Nutzungsdaten« eingefügt.

c) In Satz 3 werden nach dem Wort »Telekommunikations-Überwachungsverordnung« die Wörter »sowie dem Telemediengesetz« eingefügt.

4. Absatz 9 wird wie folgt gefasst:

»(9) Der Polizeivollzugsdienst kann ohne Wissen des Betroffenen Daten im Sinne der §§ 95 und 111 des Telekommunikationsgesetzes und der §§ 14 und 15 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 des Telemediengesetzes über die in §§ 6 und 7 sowie unter den Voraussetzungen des § 9 über die dort genannten Personen erheben, soweit dies zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit erforderlich ist. Die Auskunft nach Satz 1 darf zur Abwehr einer Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person, für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder einer gemeinen Gefahr auch anhand einer zu einem bestimmten Zeitpunkt zugewiesenen Internetprotokoll-Adresse sowie weiterer zur Individualisierung erforderlicher technischer Daten verlangt werden. Bezieht sich das Auskunftsverlangen nach Satz 1 auf Daten, mittels derer der Zugriff auf Endgeräte oder auf Speichereinrichtungen, die in diesen Endgeräten oder hiervon räumlich getrennt eingesetzt werden, geschützt wird, darf die Auskunft zur Abwehr der in Satz 2 genannten Gefahren nur verlangt werden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für die Nutzung der Daten vorliegen. Absatz 1 Satz 4 sowie Absatz 5 Satz 1, 3 und 4 gelten entsprechend. Die betroffenen Personen sind von Maßnahmen nach Satz 2 und 3 zu unterrichten, soweit und sobald hierdurch der Zweck der Maßnahme nicht vereitelt wird. Die Unterrichtung unterbleibt, wenn ihr überwiegende

schutzwürdige Belange Dritter oder der betroffenen Person selbst entgegenstehen oder wenn seit Beendigung der Maßnahme fünf Jahre verstrichen sind. Wird die Unterrichtung zurückgestellt oder von ihr abgesehen, sind die Gründe aktenkundig zu machen.«

Artikel 2

Änderung des Landesverfassungsschutzgesetzes

Das Landesverfassungsschutzgesetz in der Fassung vom 5. Dezember 2005 (GBl. 2006 S. 1) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 5 a wird folgender § 5 b eingefügt:

»§ 5 b

Weitere Auskunftsverlangen

(1) Soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben des Landesamtes für Verfassungsschutz erforderlich ist, darf von demjenigen, der geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste, Telemediendienste oder beides erbringt oder daran mitwirkt, Auskunft über die nach den §§ 95 und 111 des Telekommunikationsgesetzes sowie nach § 14 des Telemediengesetzes erhobenen Daten verlangt werden. Bezieht sich das Auskunftsverlangen nach Satz 1 auf Daten, mittels derer der Zugriff auf Endgeräte oder Speichereinrichtungen, die in diesen Endgeräten oder hiervon räumlich getrennt eingesetzt werden, geschützt wird, darf die Auskunft nur verlangt werden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für die Nutzung der Daten vorliegen.

(2) Die Auskunft nach Absatz 1 darf auch anhand einer zu einem bestimmten Zeitpunkt zugewiesenen Internetprotokoll-Adresse sowie weiterer zur Individualisierung erforderlicher technischer Daten verlangt werden.

(3) Auskunftsverlangen nach Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 sind aktenkundig zu machen.

(4) Der Betroffene ist in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 und des Absatzes 2 spätestens fünf Jahre nach Erteilung der Auskunft über diese zu benachrichtigen. Die Benachrichtigung unterbleibt, solange eine Gefährdung des Zwecks der Auskunft und der Eintritt übergreifender Nachteile für das Wohl des Bundes oder eines Landes nicht ausgeschlossen werden können oder wenn ihr überwiegende schutzwürdige Belange Dritter oder der betroffenen Person selbst entgegenstehen. Die Benachrichtigung unterbleibt endgültig, wenn die in Satz 2 genannten Gründe auch fünf Jahre nach Erteilung der Auskunft noch vorliegen. Die Entscheidung über das Absehen von einer Benachrichtigung erfolgt durch die Amtsleitung. Die Gründe für das Absehen von einer Benachrichtigung sind aktenkundig zu machen.

(5) Aufgrund eines Auskunftsverlangens nach Absatz 1 oder 2 hat derjenige, der geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste, Telemediendienste oder beides erbringt oder daran mitwirkt, die zur Auskunftserteilung

erforderlichen Daten unverzüglich, vollständig und richtig zu übermitteln.

(6) Das Landesamt für Verfassungsschutz hat für ihm erteilte Auskünfte eine Entschädigung zu gewähren, deren Umfang sich nach § 23 und Anlage 3 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes bemisst; die Vorschriften über die Verjährung in § 2 Absatz 1 und 3 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes finden entsprechend Anwendung.«

2. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Artikel 3

Einschränkungen von Grundrechten

Durch Artikel 1 und 2 wird das Fernmeldegeheimnis (Artikel 10 des Grundgesetzes) eingeschränkt.

Artikel 4

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. März 2014 in Kraft.

(2) Die Befugnisse zur Erhebung von Bestandsdaten sind spätestens fünf Jahre nach ihrem Inkrafttreten zu evaluieren.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 25. Februar 2014

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

KRETSCHMANN

DR. SCHMID	KREBS
GALL	UNTERSTELLER
STOCH	BONDE
STICKELBERGER	BAUER
ALTPETER	ÖNEY
DR. SPLETT	ERLER

Verordnung des Innenministeriums zur Änderung der Gebührenverordnung Innenministerium

Vom 28. Januar 2014

Es wird verordnet auf Grund von

1. § 4 Absatz 2 des Landesgebührengesetzes vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 895),

2. § 32a Satz 3 des Landesdatenschutzgesetzes in der Fassung vom 18. September 2000 (GBl. S.649), eingefügt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Februar 2011 (GBl. S.43), im Einvernehmen mit dem Landesbeauftragten für den Datenschutz:

Artikel 1

Die Anlage (Gebührenverzeichnis) der Gebührenverordnung Innenministerium vom 12. Juli 2011 (GBl. S.404) wird wie folgt geändert:

a) Nummer 10.4 wird wie folgt gefasst:

»10.4 Anordnung zur Beseitigung festgestellter Datenschutzverstöße oder technischer oder organisatorischer Mängel nach § 38 Absatz 5 Satz 1 BDSG 250–10 000«.

b) Nummer 10.6 wird wie folgt gefasst:

»10.6 Verlangen der Abberufung des Datenschutzbeauftragten nach § 38 Absatz 5 Satz 3 BDSG 250–2500«.

3. Nummer 14 des Gebührenverzeichnisses wird wie folgt gefasst:

»14	Glücksspielwesen nach dem Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrag (Erster GlüÄndStV) und dem Landesglücksspielgesetz (LGlüG)	
14.1	Erlaubnisse	
14.1.1	Erlaubnis zur Veranstaltung von Lotterien und Ausspielungen nach Artikel 1 § 4 Absatz 1 in Verbindung mit § 10 Absatz 2 Erster GlüÄndStV und §§ 2 und 10 Absatz 1 LGlüG	1,5 Promille des Spielkapitals, höchstens 250 000 Euro pro Erlaubnisjahr
14.1.2	Erlaubnis zur Veranstaltung von Lotterien mit geringerem Gefährdungspotential nach Artikel 1 § 4 Absatz 1 in Verbindung mit § 12 Erster GlüÄndStV und § 15 Absatz 1 LGlüG	75–100 000
14.1.3	Erlaubnis für den Betrieb einer Annahmestelle nach § 13 LGlüG	20–500
14.1.4	Erlaubnis für die Lottereeinnahme (§ 19 Absatz 2 LGlüG) sowie für die gewerbliche Spielvermittlung (§ 18 Absatz 1 LGlüG)	50–100 000
14.1.5	Änderungen und Erweiterungen für erteilte Erlaubnisse	20–10 000
14.1.6	Erlaubnis für die Teilnahmebedingungen zur Veranstaltung eines Glücksspiels sowie für die Änderung der Teilnahmebedingungen nach § 2 Absatz 6 LGlüG	50–1000
14.1.7	Erlaubnis zum Betrieb einer Wettvermittlungsstelle nach § 20 LGlüG	50–100 000
14.1.8	Änderung und Erweiterung einer Erlaubnis für eine Wettvermittlungsstelle nach Artikel 1 § 21 Absatz 1 Erster GlüÄndStV	20–5000
14.1.9	Ermächtigung eines anderen Landes zur Erteilung einer Erlaubnis nach Artikel 1 §§ 4 und 12 Absatz 3 Satz 2 Erster GlüÄndStV	50–5000
14.2	Widerrufe	
14.2.1	Widerruf einer nach §§ 2 und 10 LGlüG erteilten Erlaubnis (Lotterien oder Ausspielungen)	1000–10 000
14.2.2	Widerruf einer Erlaubnis für den Betrieb einer Annahmestelle	20–1000
14.2.3	Widerruf einer Erlaubnis für die Lottereeinnahme sowie für die gewerbliche Spielvermittlung	50–1000
14.2.4	Widerruf einer Erlaubnis für den Betrieb einer Wettvermittlungsstelle	500–25 000
14.3	Untersagungen	
14.3.1	Untersagung des Betriebs einer Annahmestelle	50–1000

14.3.2	Untersagung der Tätigkeit für die Lottereeinnahme sowie für die gewerbliche Spielvermittlung	500–25 000
14.3.3	Untersagung von unerlaubtem Glücksspiel (Veranstaltung, Durchführung, Vermittlung und Mitwirkung einschließlich der Werbung) nach Artikel 1 § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 3 und 4 Erster GlüÄndStV	200–100 000
14.3.4	Untersagung des Betriebs einer Wettvermittlungsstelle	500–25 000
14.4	Weitere Anordnungen Anordnungen nach Artikel 1 § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 und 2 Erster GlüÄndStV und wegen der Erlaubniserteilungen, Prüfungen, Beratungen, Untersagungsverfügungen, Vollstreckungen nach LGlüG	100–5000
14.5	Spielbanken	
14.5.1	Erlaubnis für eine Spielbank	20 000–100 000
14.5.2	Erlaubnis für eine Gesamtkonzession	50 000–250 000
14.5.3	Maßnahmen und Anordnungen im Rahmen der Aufsicht nach § 31 LGlüG	50–5000«.

4. Nummer 16 des Gebührenverzeichnisses wird aufgehoben.

5. Der Nummer 19.3 wird folgende Nummer 19.4 angefügt:

»19.4	Maßnahmen zur Überwachung der Sicherheitsvorkehrungen sowie zur Vermeidung geldwäscherechtlicher Risiken im Bereich des Glücksspiels	50–5000«.
-------	--	-----------

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 28. Januar 2014

GALL

Verordnung des Kultusministeriums, des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft und des Innenministeriums zur Änderung der Schullastenverordnung

Vom 28. Januar 2014

Auf Grund von § 17 Absatz 2 und § 18a Absatz 2 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) in der Fassung vom 1. Januar 2000 (GBI. S. 14), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. März 2010 (GBI. S. 265), wird verordnet:

Artikel 1

Die Schullastenverordnung vom 21. Februar 2000 (GBI. S. 181), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. März 2013 (GBI. S. 61), wird wie folgt geändert:

§ 2 wird wie folgt gefasst:

»§ 2

Zu § 17 Absatz 2, § 18a Absatz 2 FAG

Der Sachkostenbeitrag beträgt jährlich für jede Schülerin, für jeden Schüler oder für jedes Kind der

1. Hauptschulen, Werkrealschulen und der Klassen 5 bis 10 der Gemeinschaftsschulen	1176 Euro,
2. Realschulen	582 Euro,
3. a) Gymnasien mit Ausnahme der Progymnasien und der beruflichen Gymnasien	592 Euro,
b) Progymnasien	591 Euro,
4. Schulen besonderer Art	582 Euro,
5. Berufsschulen sowie Berufsfachschulen und Berufskollegs in Teilzeitunterricht, Sonderberufsschulen sowie Sonderberufsfachschulen in Teilzeitunterricht	403 Euro,
6. Berufsfachschulen und Berufskollegs sowie Berufsschulen in Vollzeitunterricht, Sonderberufsfachschulen sowie Sonderberufsschulen in Vollzeitunterricht, Berufsoberschulen (Mittel- und Oberstufe), beruflichen Gymnasien	987 Euro,
7. Grundschulförderklassen	375 Euro,
8. a) Förderschulen und Schulkindergärten für besonders Förderungsbedürftige	1660 Euro,
b) Schulen und Schulkindergärten für Geistigbehinderte	5137 Euro,
c) Schulen und Schulkindergärten für Blinde und Sehbehinderte	3820 Euro,
d) Schulen und Schulkindergärten für Hörgeschädigte	2975 Euro,
e) Schulen und Schulkindergärten für Sprachbehinderte	1553 Euro,

-
- f) Schulen und Schulkindergärten für Körperbehinderte 4630 Euro,
 - g) Schulen für Erziehungshilfe und Schulkindergärten für Verhaltensgestörte 2122 Euro,
 - h) Schulen für Kranke in längerer Krankenhausbehandlung 491 Euro.«

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2014 in Kraft.

STUTTGART, den 28. Januar 2014

Kultusministerium

STOCH

Finanz- und Wirtschaftsministerium

DR. SCHMID

Innenministerium

GALL

HERAUSGEBER

Staatsministerium Baden-Württemberg,
Richard-Wagner-Straße 15, 70184 Stuttgart.

SCHRIFTFÜHRUNG

Staatsministerium, Amtsrat Alfred Horn
Fernruf (07 11) 21 53-302.

VERTRIEB

Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH,
Postfach 10 43 63, 70038 Stuttgart.

DRUCKEREI

Offizin Scheufele in Stuttgart.

BEZUGSBEDINGUNGEN

Laufender Bezug durch den Vertrieb, jährlich 65 Euro. Mehrwertsteuer wird nicht erhoben. Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.

VERKAUF VON EINZELAUSGABEN

Einzelausgaben werden durch die Versandstelle des Gesetzblattes, Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH, Postfach 10 43 63, 70038 Stuttgart (Breitscheidstraße 69, 70176 Stuttgart), Fernruf (07 11) 6 66 01-43, Telefax (07 11) 6 66 01-34, abgegeben. Der Preis dieser Ausgabe beträgt 2,30 Euro (einschließlich Porto und Versandkosten). Mehrwertsteuer wird nicht erhoben.
